

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

162 (14.7.1934) Zweites Blatt

Die Rede des Reichspräsidenten Göring

Nachdem der Führer seine Rede gehalten hatte, nahm Reichspräsident Göring das Wort. Er führte etwa folgendes aus: Noch stehen wir alle unter dem gewaltigen Eindruck der Ausführungen unseres Führers. Er hat Rechenhaft abgelegt vor dem deutschen Volk, das Sie hier vertreten. Sie haben noch einmal erleben können die furchtbar schweren Stunden, in denen der Führer uns allen und dem deutschen Volke wiederum Retter geworden ist. Ich selbst, meine Kameraden, hatte Gelegenheit, in schwerer Sorge dem Führer Vortrag zu halten über die zahllosen Beweismittel, die nach und nach bei uns eingingen. Ich habe auch alle die Versuche miterlebt, das Ringen um die Seele dieser Verlorenen. Ich selber hatte Gelegenheit, noch einmal vor etwa zwei Monaten den Stabschef in Städtgen, fast auf den Knien, zu bitten, dem Führer und dem deutschen Volke nicht die Treue zu brechen. Mit lächelndem Darüberhinweggehen war er in dieser Stunde schon entschlossen, den Dolchstoß zu führen.

Das Vertrauen, das nicht nur die alten Kämpfer, sondern das ganze deutsche Volk dem Führer entgegenbringt, das ist wohl das Kostbarste, das ein Mensch sich auf Erden erwerben kann. „Sie haben“, so erklärte Göring zum Führer gewandt, „es geschafft! Sie besitzen das Vertrauen und von dem Vertrauen aus ist es Ihnen möglich, das zu tun, was zum Aufbau Deutschlands nötig ist!“ Dieses Vertrauen aber auch ist die Plattform, auf der heute Deutschland steht. Wer daran rüttelt und es zerstören will, begeht mehr als Hochverrat und Landesverrat. Das ist das gewaltigste Verbrechen und derjenige, der es begeht, muß vernichtet werden, denn er stürzt das Fundament, auf dem Deutschland heute steht. (Stürmischer Beifall.)

Wenn heute der Reichstag bestimmt: Der Reichstag billigt die Erklärung der Reichsregierung und damit dem Reichslanzler für seine Tapferkeit und entschlossene Rettung des Vaterlandes vor Bürgerkrieg und Chaos, so ist das nur der Ausdruck dessen, was heute das ganze Volk, Mann für Mann und Frau für Frau erklären würde. Wenn heute das Ausland glaubt, das Chaos breche über Deutschland herein, so erwidert das deutsche Volk darauf mit einem einzigen Aufschrei: Wir alle billigen immer das, was unser Führer tut. (Brausender Beifall.)

Damit ist die Sitzung geschlossen.

Berliner Pressestimmen zur großen Rede des Führers

M.B. Berlin, 14. Juli. Sämtliche Berliner Morgenblätter nehmen in den Titeln Stellung zu der großen Reichstagsrede des Führers. Im „Völkischen Beobachter“ heißt es u. a.: Adolf Hitler sprach zu seinem Volk, und die ganze Nation hat ihn verstanden. Wenn der Führer in ungebrochenem Glauben an Deutschland sprach, dann wird es Aufgabe und Pflicht Deutschlands sein, ihm heute erst recht durch reifliches Vertrauen zu danken. Das junge Reich hat eine ernste Stunde hinter sich, es steht heute gefestigter als je, mag jenes Ausland sagen, was es mag, das überschwere Prüfungen nur zu wagen vermag und verständnislos im großen Ringen Deutschlands gegenübersteht. Für uns Alle war der 13. Juli aber Verpflichtung, treuer als jemals unsere Aufgabe zu erfüllen, als Ganzes wiedergutzumachen, was Halbe und Faule am Führer gelündigt haben. Adolf Hitler kann sich auf sein Volk mehr verlassen als zuvor. Er herrscht nicht nur, sondern er führt, und es gelingt. Das wird ihm Genugtuung für das vergangene Schicksal sein, das nun begraben ist, ihm neue Kraft geben für die große Arbeit der Nation.

Die „Kreuzzeitung“ sagt: Soviel ist gewiss, daß die ungeheure Offenheit, mit der der Kanzler die Geschichte der Revolte dargestellt hat, und andererseits die unerschütterliche Festigkeit, mit der der Führer die Zerlegung der Revolution durch kleine Schritte von sich gewiesen hat, das Gefühl für die Stabilität des neuen Reiches im In- und Auslande ganz außerordentlich steigern wird.

Der „Lokalanzeiger“ erklärt, daß die seelische Gewalt Hitlers über die Deutschen nie größer war als in dieser Stunde, daß das Geschehene ihn der Nation nur noch enger verbunden hat, und daß sie nie mehr und einmütiger seinem Stern vertraute und seinem Schicksal sich verbunden fühlte.

Die „N.A.Z.“ betont, die Rede Hitlers habe die Würde des deutschen Namens über alle Anwürfe erhoben, denen er in einer feindseligen Welt, die uns nicht verstehen will, seit 14 Tagen ausgesetzt war. Die Welt wird sich nicht mehr weigern, das Komplott ernst zu nehmen, das schon den Mörder Hitlers gedungen hatte.



Der Siegespreis für die Deutschen Kampfspiele 1934

Für die vom 28. bis 29. Juli in Nürnberg stattfindenden Deutschen Kampfspiele wurde die obenstehende Siegerplakette nach einem Entwurf des Obersturmbannführers Professor Glöckler, dem Führer des Juhoalgaues Berlin, geschaffen. Sie gelangt in Gold, Silber und Bronze zur Ausführung und kommt an die drei ersten Sieger zur Verteilung.

Die Abstimmung im Saargebiet

Berlin, 3. Juli. Von zuständiger amtlicher Stelle wird mitgeteilt: Der Völkerbundrat hat die Volksabstimmung im Saargebiet auf Sonntag, den 13. Januar 1935, festgesetzt. Abstimmungsrechtlich ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit jede Person, die am 13. Januar 1935 20 Jahre alt ist und am Tage der Unterzeichnung des Versailleser Vertrages, das ist der 28. Juni 1919, im Saargebiet gewohnt hat. Nach dem vom Völkerbundrat festgesetzten Abstimmungsreglement ist grundsätzlich jede Person abstimmungsrechtlich, die an diesem Tage im Saargebiet ihren gewöhnlichen Wohnort hatte und sich dort mit der Absicht des Verbleibens niedergelassen hatte.

Eine bestimmte Anwesenheitszeit wird somit nicht verlangt; auch wer sich erst am Stichtag, dem 28. Juni 1919, im Saargebiet niedergelassen hat, ist abstimmungsrechtlich.

Andererseits ist die vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnort im Saargebiet ohne Einfluß auf die Stimmabgabe, vorausgesetzt, daß der Wille bestand, den tatsächlichen Aufenthalt im Saargebiet beizubehalten. Es sind sonach beispielsweise auch abstimmungsrechtlich:

- a) Personen, die aus einer Gemeinde des Saargebietes zur Erfüllung des Militärdienstes eingezogen am 28. Juni 1919 aber noch nicht an ihren ständigen Wohnort im Saargebiet zurückgekehrt waren, weil sie noch bei ihrem Truppenteil standen, oder sich in Gefangenschaft befanden oder infolge Verwundung oder Krankheit noch nicht in das Saargebiet zurückkehren konnten;
- b) aktive deutsche Militärpersonen, die vor der Besetzung des Saargebietes bei einem im Saargebiet garnisonierenden Truppenteil standen und bei der Besetzung das Saargebiet verlassen mußten, ihren Wohnsitz davor aber bis 28. Juni 1919 noch nicht aufgegeben hatten. In Betracht kommen Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Kapitulanten, nicht aber die lediglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht eingezogenen;
- c) Personen, die sich über den 28. Juni 1919 zu Besuch, Studien- oder Ausbildungszwecken außerhalb ihres im Saargebiet gelegenen ständigen Wohnorts aufgehalten haben, selbst wenn sie am 28. Juni 1919 im Saargebiet polizeilich nicht gemeldet waren;
- d) Personen, die über den 28. Juni 1919 vorübergehend außerhalb ihres ständigen Wohnorts im Abstimmungsgebiet eine Dienst- oder Arbeitstätigkeit ausgeübt haben;
- e) Personen, die am 28. Juni 1919 von ihrem ständigen Wohnort im Saargebiet verreist waren und sich polizeilich abgemeldet hatten, um z. B. während der Reise am Aufenthaltsort Brotkarten zu erhalten;
- f) Personen, die am 28. Juni 1919 zwangsweise, z. B. durch Ausweisungsbefehl der damaligen Besatzungsmächte, von ihrem ständigen Wohnort im Saargebiet ferngehalten worden sind, oder die aus dem Saargebiet geflüchtet und bis 28. Juni 1919 nicht zurückgekehrt waren.

Der Aufenthalt von Minderjährigen und Entmündigten am 28. Juni 1919 bestimmt sich nach dem Aufenthalt der Personen, die die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübten. Der Aufenthalt der Eltern oder des Vormunds hat aber dann keine entscheidende Bedeutung, wenn ein Minderjähriger, der zu dieser Zeit getrennt von seinen Eltern oder seinem Vormund wohnte, selbst für seinen Unterhalt sorgte. Eine am 28. Juni 1919 im Saargebiet beschäftigte Minderjährige, die dort ihren Unterhalt als Hausgehilfin selbst verdiente, ist also abstimmungsrechtlich, auch wenn ihre Eltern damals nicht im Saargebiet wohnten. — Die verheiratete Frau teilt den Aufenthalt ihres Ehegatten, sofern die Ehe vor dem 28. Juni 1919 geschlossen war.

An alle im Reich außerhalb des Saargebietes wohnhaften Personen, die auf Grund der vorstehenden Richtlinien die Beteiligung der Abstimmungsabstimmung beanspruchen können und sich bisher noch nicht gemeldet haben, ergeht die Aufforderung, sich umgehend bei der Saarmeldestelle ihres jetzigen Wohnorts (beim Einwohnermeldeamt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier) zu melden. Soweit möglich, sind Nachweise über den Wohnsitz am 28. Juni 1919 (An- und Abmeldebekundigungen, Beschäftigungszeugnisse, Militärpapiere usw.) mitzubringen.

Der englische Botschafter beim Reichsaußenminister

London, 13. Juli. Der Berliner Berichterstatter der liberalen „News Chronicle“ sagt, der Berliner englische Botschafter Sir Eric Phipps sei am Donnerstag an die deutsche Regierung bezüglich ihrer Stellungnahme zu einem Dilocaropak herantreten. In seiner Unterredung mit dem deutschen Außenminister, Freiherr von Neurath, habe er der Meinung der englischen Regierung Ausdruck gegeben, daß Deutschlands Beitritt zu einem solchen Pakt den Frieden Europas weitgehend fördern würde.

Wiener Ministerratsbeschlüsse

Für Sprengstoffverbrechen ausschließlich Todesstrafe

Wien, 13. Juli. Amtlich wird mitgeteilt: Am Donnerstag fand unter Vorsitz des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß ein mehrstündiger Ministerrat statt. Der Ministerrat beschloß das bereits angekündigte Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttätigkeiten. Nach diesem Gesetz wird für die Dauer der Aufrechterhaltung des standrechtlichen Verfahrens bzw. bis zum 31. Januar 1935 für alle Sprengstoffverbrechen, sowie einschließliche des bloßen unbefugten Sprengstoffbesitzes, sowie für eine Reihe weiterer besonders schwerer Verbrechen gegen die Sicherheit der Reichsunternehmungen und Anstalten, sowie der lebenswichtigen Betriebe im standrechtlichen wie auch im ordentlichen Verfahren ausschließlich nur die Todesstrafe verhängt.

Es wird eine Frist von fünf Tagen zur freiwilligen Anzeige und Ablieferung von Sprengstoffen eingeräumt bei gleichzeitiger Zusage der Straflosigkeit unter gewissen Voraussetzungen, die in einer Kundmachung der Bundesregierung festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird ferner ein Ministerausschuß eingesetzt, der sich mit der Frage weiter erforderlicher außerordentlicher Maßnahmen betreffend die zu verbrecherischen Zwecken mißbrauchten Wohnungen und Verwaltungsanstalten beschäftigt. (Es wird die Aufhebung des Mieterschutzes für solche Wohnungen beschlossen werden.) Ein weiteres Bundesgesetz, das zur Verabschiedung gelangt, betrifft die einheitliche Regelung des Waffengebrauchrechts der Justizbeamten. Weiter beschloß der Ministerrat ein Gesetz betreffend die Fortführung der Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung und ein Gesetz über die Errichtung der Werksgemeinschaften. Durch dieses Gesetz wird die Einrichtung der Betriebsräte abgeschafft und an deren Stelle eine berufständlich aufgebaute Vertretung innerhalb der Betriebe geschaffen. Ein weiteres Gesetz beschäftigt sich mit der Möglichkeit, ausgediente Soldaten im Bundesdienst, Landes- oder Gemeindedienst einzustellen.

Der Volksgerichtshof beginnt!

Ein bedeutender Abschnitt der neuen deutschen Rechtsgeschichte

Zu Anfang Mai dieses Jahres wurde durch Reichsgesetz der Volksgerichtshof geschaffen. Nach zweieinhalb Monaten tritt er bereits ins Leben. Damit beginnt eine neue und wichtige Etappe in der deutschen Rechtsgeschichte im allgemeinen und des Strafrechts im besonderen.

Der Volksgerichtshof übernimmt hinsichtlich aller Fälle von Hochverrat und Landesverrat die Befugnisse, die bisher das Reichsgericht ausübte. Er bildet jedoch nicht einen oder mehrere Senate beim Reichsgericht, die lediglich unter dem Namen „Volksgerichtshof“ zusammengefaßt werden, sondern er ist eine eigene höchst-richterliche Institution für sich, die sich auch in einer Reihe von Bestimmungen und Vorschriften vom Reichsgericht unterscheidet. Das gilt zunächst für die Mitglieder des Volksgerichtshofes, deren Namen nunmehr bekanntgegeben worden sind. Sie werden nicht, wie die Mitglieder der Senate beim Reichsgericht, durch den Reichspräsidenten ernannt, sondern auf Vorschlag des Reichsjustizministers vom Reichslanzler. Auch die Belegungszahl hat sich geändert. Beim Volksgerichtshof genügt für die Hauptverhandlung ein mit fünf Richtern besetzter Senat, jedoch müssen der Vorsitzende und ein Mitglied des Senats die gezielte vorgeführten Erörternisse zur Ausübung des Richteramtes befähigen. Für die sonstigen Verhandlungen werden Dreier-Senate gebildet.

Eine weitere wichtige Neuerung ist durch eine Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes herbeigeführt worden. In diesem Gesetz ist für das Reichsgericht die Bestimmung enthalten, wonach jeder Senat an die Rechtsentscheidungen eines anderen Senats gebunden ist und von ihnen nur abweichen kann, wenn die neue Entscheidung in einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Senate festgestellt und anerkannt wird. Diese Bestimmung gilt für den Volksgerichtshof nicht, seine Senate sind in ihren Rechtsentscheidungen vollkommen frei und nicht voneinander abhängig. Die Anklage vor dem Volksgerichtshof wird vom Oberreichsanwalt vertreten. Die Zulassung von Verteidigern unterliegt der Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden. Im übrigen entspricht das Verfahren den für Strafverfahren geltenden Vorschriften. Lediglich ein Unterschied besteht insofern, als unter gewissen Voraussetzungen auf eine Voruntersuchung verzichtet werden kann. Auf jeden Fall sollen jedoch alle vor dem Volksgerichtshof anhängigen Strafsachen mit möglicher Beschleunigung erledigt werden.

Gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Errichtung des Volksgerichtshofes sind auch neue Bestimmungen über die Begriffe des Hochverrats und Landesverrats erlassen worden. Danach besteht Hochverrat im allgemeinen in Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung gegen die Verfassung, den Reichspräsidenten, die Reichsregierung und das Reichsgebiet. Unter den Begriff des Hochverrats fallen ferner Verleumdungen bei der Reichswehr und bei der Polizei, sowie Beeinflussung der Massen. Unter Landesverrat fällt der Verrat von Staatsgeheimnissen, die Fälschung von Gegenständen oder unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen im Ausland. Für eine Reihe der schwersten Fälle ist die Todesstrafe angedroht.

Das Reichsgericht bleibt, nachdem nun die Aburteilung über Hoch- und Landesverratsdelikte aus seiner Zuständigkeit herausgenommen worden sind, in staatsrechtlicher Hinsicht Revisionsinstanz für Verfassungsfragen. In dieser Hinsicht bleibt auch das Reichsgericht Mithüterin der Reichseinheit.

Der Sitz des Volksgerichtshofes, der am Samstag in feierlicher Sitzung eröffnet werden wird, ist der Teil des Preußenhauses in Berlin, in dem sich früher der Preussische Landtag befand. Da das Parlamentsgebäude als solches nicht mehr benötigt wird, ist es eine geradezu ideale Stätte für ein Gericht. Das neue Gericht ist eine staatliche Notwendigkeit. Im Interesse der Sauberkeit und Reinheit des deutschen Volkes ist allerdings zu wünschen, daß die Zahl der Hoch- und Landesverratsfälle immer weniger wird.

Die Richter des Volksgerichtshofes

Berlin, 13. Juli. Amtlich wird mitgeteilt: Der Herr Reichslanzler hat auf Vorschlag des Herrn Reichsministers der Justiz gemäß Artikel 3 § 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. 1 S. 343) auf die Dauer von 5 Jahren zu Mitgliedern des Volksgerichtshofes ernannt:

Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Fritz Rehn, Berlin; Senatspräsident Wilh. Bruner, München; Senatspräsident Eduard Springmann, Düsseldorf-Wuppertal; Landgerichtsdirektor Erich Schaweder, Breslau; Landgerichtsdirektor Dr. Friedrich Schaad, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor Dr. Johannes Merz, Kiel; Amtsgerichtsrat Dr. Georg Jieger, Altona; Landgerichtsdirektor Dr. Alfred Köhler, München; Landgerichtsdirektor Emil Walter Hartmann, Dresden; Landgerichtsdirektor Paul Kämle, Stuttgart; Landgerichtsrat Ludwig Luger, Karlsruhe; Landgerichtsdirektor Dr. Günther Löhmann, Hamburg; Oberst Büch, Kommandeur des Inf.-Regts. Nr. 9, Potsdam; Oberleutnant Reinecke im Reichswehrministerium; Fregattenkapitän Joerike im Reichswehrministerium; Korvettenkapitän Kollmann im Reichswehrministerium; Dr. Herzlieb im Reichswehrministerium; Flieger-Commodore Fritz Christmann; Flieger-Commodore Felmo; Flieger-Commodore Weninger; Flieger-Commodore Stumpp; Flieger-Commodore Wimmer; Flieger-Gruppenführer Staatsrat von Jagow; Gruppenführer Freiherr von Eberstein; Gruppenführer Meper-Quade; Gruppenführer Staatssekretär Hofmann, München; Gruppenführer Hauptmann a. D. Weiß, Berlin; Regie.-Angst. Klitzing, Schwerin-Medlenburg, Gauleiter; Landesbauernführer Bredow, Monchow-Oderbruch; Kreisleiter Wöhr; Flugleiter Hartmann, Dessau; Luftzuspelator Angermann, Breslau, Gauleiter.

Ferner hat der Herr Reichsminister der Justiz gemäß § 2 der Verordnung über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. Nr. 1 S. 492) den Senatspräsidenten beim Kammergericht, Dr. Fritz Rehn, zum Präsidenten des Volksgerichtshofes und Vorsitzenden eines Senats und den Senatspräsidenten Wilhelm Bruner und Eduard Springmann zu Vorsitzenden eines Senats des Volksgerichtshofes bestimmt.

Aus dem Gerichtssaal

Urteil gegen Dr. Hermes: 4 Monate Gefängnis

Berlin, 13. Juli. Nach über neunwöchiger Verhandlung wurde am Freitag in dem Prozeß gegen den früheren Reichsernährungsminister Dr. Hermes folgendes Urteil verkündet:

Der Angeklagte wird wegen Untreue zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die Unterjuchungschaft verbüßt sind. Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden Dr. Hermes auferlegt.